

Zeitschrift: Wohnen
Band: 6 (1931)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Jahresberichte 1930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**Gemeinn. Baugenossenschaft
„Waidberg“ Zürich
Kolonie an der Geibel- u. Rosengartenstr.**

begrenzten Erfolgen begleitet sind. Es bleibt also nur noch als einzig wirksames Mittel die Tragung eines möglichst grossen Teiles des Bauaufwandes aus öffentlichen Mitteln. Die Bautätigkeit der Gemeinde Wien stellt den grosszügigsten und erfolgreichsten Versuch auf diesem Gebiete dar.

Zu der öffentlich geförderten Bautätigkeit muss aber auch eine Kontrolle des Wohnungsbaues und eine Verwaltung des neuerstellten Wohnungsbestandes treten, welche es ermöglicht, dass die Wohnungen nach dem Stande und Bedürfnisse der Familien zugeteilt werden, und dass bei ihrer Anlage den Forderungen der Hygiene und auch der Sexualreform Rechnung getragen wird. Diese öffentliche Kontrolle, die ja tatsächlich überall dort mit Recht geübt wird, wo öffentliche Mittel gegeben werden (z. B. durch die deutschen Wohnungsfürsorgegesellschaften, in Frankreich nach dem Loucheurgesetz, in England und in der Tschechoslowakei), hat sich in technischer Beziehung z. B. auf die Schaffung von getrennten Schlafräumen nach Generationen und Geschlechtern zu erstrecken, sie hätte aber vor allem den in neuester Zeit so beliebt gewordenen Kultus der Kleinstwohnung zu bekämpfen, der vom Standpunkte des Sexuallebens wieder einen grossen Teil jener Gefahren in sich birgt, die durch die Wohnungsproduktion beseitigt werden sollen. Auch die aus Gründen der Baukostensparnis mehrfach propagierten Grundrisse, welche die Schlafstellen nur in Nischen von Zentralräumen anordnen, sind vom Standpunkte der Sexualreform offenbar abzulehnen.

Zu der für die Sexualreform besonders wichtigen Bekämpfung des Untermieter- und Bettgeherwesens ist in weit grösserem Masse als bisher die Schaffung von erschwinglichen Ledigenwohnungen und eigenen Ledigenheimen notwendig. Durch die Erfüllung dieser Forderung würde zugleich die Heimlosigkeit unverheirateter junger Menschen, eine der schlimmsten Quellen von Sexualnot, wirksam bekämpft werden.

Ueber die Schaffung neuer Wohnungen darf aber nicht an die Verbesserung und Pflege des Altwohnungsbestandes

vergessen werden, der in Wien noch immer 90 Prozent, im übrigen Oesterreich noch mehr ausmacht. Neben der Beseitigung der Elendsviertel und der Schaffung von Wohnungsergänzungen kommt hier vor allem die Einführung der obligatorischen Wohnungsinspektion in Betracht. Ihre Bedeutung liegt sowohl in der Aufdeckung der tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse als auch in der Möglichkeit, durch Ratschläge und Heranziehung des Fürsorgeapparates manchem Uebelstande abzuwehren.

Die Wohnungsinspektion kann so mit zur Bekämpfung des «selbstverschuldeten» Wohnungselends beitragen, welches in der unzweckmässigen Ausnützung und Einrichtung der Wohnung besteht, das sich aber in hygienischer und sexueller Beziehung oft ebenso auswirkt wie das wirkliche. Hier ist noch eine grosse Erziehungsarbeit zu leisten. Dr. Neumann verwies in diesem Zusammenhange auf die Beratungsstelle für Inneneinrichtung und Wohnungshygiene, welche zu einem grossen Teile dieser Aufgabe gewidmet sei. Er stellte zusammenfassend fest, dass die Ergebnisse und Forderungen der Sexualforschung für die Wohnungsreform eine neue Erweiterung ihres Pflichtenkreises bedeuten, ihr aber zugleich einen neuen Bundesgenossen verschaffen, dessen Argumente ihr wichtige moralische Waffen im Kampfe gegen Wohnungsnot und Wohnungselend in die Hand geben.

«Die Wohnungsreform».

Jahresberichte 1930

Jahresberichte mit Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr sind bei uns eingegangen von folgenden Genossenschaften:

Baugenossenschaft des eidg. Personals Zürich, des Verkehrspersonals Solothurn, Eisenbahnerbaugenossenschaft Biel, Allgemeine Baugenossenschaft Winterthur und Luzern, Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Schaffhau-



**Eisenbahner-Baugenossenschaft Biel
Ansicht der alten und neuen Kolonie
Baujahr 1914 und 1930**

sen, Familienheim-Genossenschaft Zürich, Société coopérative d'habitation Lausanne.

Wir verdanken ihre Zusendung und werden, soweit darin Fragen allgemeiner Natur besprochen oder berührt sind, später darauf zurückkommen.

Lasst Sonne herein

Endlich ist wieder der Frühling da, Jung und Alt ins Freie lockend. Endlich braucht die Hausfrau nicht mehr Kohle und Asche zu schleppen, kann die letzten Winter-vorräte, die sie vielleicht noch im Keller hat, bis zum kommenden Herbst aufsparen. Man öffnet die Fenster weit, um die milde Frühlingsluft hereinzulassen und freut sich, die Heizung sparen zu können.

In vielen unserer Siedlungen haben wir keine Oefen mehr, sondern Zentralheizung mit all ihren Annehmlichkeiten. Auch hier öffnet man die — gewöhnlich recht grossen — Fenster. Denken unsere Genossenschaftlerinnen aber auch an das Abstellen der Heizkörper? Wie steht es hier mit dem Sparen? Gewiss, man soll Licht, Luft und Sonne in das Heim hereinlassen. Man wolle dabei aber nicht vergessen, dass die in der Uebergangszeit übliche Verchwendung an Heizungsenergie sehr viel Geld kostet, das gespart werden könnte. Das Zuviel an Wärme, das durch das offene Fenster wandert, muss sich später in der Heizabrechnung auswirken. Die Gemeinschaft der Genossenschaftler und damit auch der Einzelne, hat das Geld für diesen unnützen Mehrverbrauch aufzubringen. Darum, verehrte Genossenschaftler, nehmt bitte Rücksicht. Schliesst die Heizkörper in allen Räumen, in denen jetzt schon keine Heizung mehr nötig ist, wie Schlafzimmer, Küche, Bad usw. In einer Wohnung mit Ofenheizung ergibt sich dieses Sparen ja von selbst, bei einer Zentralheizung sollte es nicht anders sein. «Siedlung».

HYPOTHEKARMARKT

Pfandbrief. Der Bundesrat hat das eidgenössische Finanzdepartement ermächtigt, von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute je ein Pfandbriefanleihe von 10 Millionen Franken, verzinslich zu 5¼ Prozent, und ausgestattet mit einer Laufzeit von 20 Jahren für die Spezialfonds des Bundes zu übernehmen. Der Bundesrat erwartet dabei bestimmt, dass die Mitgliedbanken der beiden Pfandbriefzentralen die günstige Gelegenheit benützen werden, um sich billiges Geld zu verschaffen und dass sie den Pfandbriefabsatz fördern helfen, indem sie selbst einen Teil ihrer flüssigen Mittel langfristig in Pfandbriefen anlegen.

Hypothekarzins. Die Zürcher Kantonalbank hat ab 1. Januar 1931 die Zinse der Hypotheken bis auf Fr. 100,000.— auf 4¼ Prozent reduziert. Auf 1. Juli 1931 steht eine Zinsherabsetzung auch für die übrigen Schuldbriefe von 5 auf 4¼ Prozent in Aussicht.

Die Graubündner Kantonalbank wird ab 1. Juli 1931 für die kleinen Hypotheken bis auf Fr. 10,000.— den Zins auf 4½ Prozent herabsetzen. Die St. Gallische Kantonalbank beabsichtigt, mit Wirkung ab 1. Oktober 1931 für alle Hypotheken auf diesen Satz herunterzugehen, gleichzeitig reduziert sie den Sparkassazins auf 3½, 3¼ und 5% ab 1. Juli 1931.

KONGRESSE

XIII. Internationaler Wohnungs- und Städtebaukongress.

Vom 27. April ab kann die Anmeldung zu dem vom Internationalen Verbands für Wohnungswesen und Städtebau veranstalteten 13. Internationalen Kongress für Wohnungswesen und Städtebau entweder nach 25 Bedford Row, W. C. 1. London, oder auch nach Berlin C 2, Rathaus Königstrasse Zimmer 23 gesandt werden.

Gleichzeitig findet, wie wir bereits in der Februar- und Märznummer mitteilten, der Kongress des «Internationalen Verbandes für Wohnungswesen», Sitz Frankfurt a. M. statt. Die Anmeldung zu diesem letzteren Kongress hat bei dem Generalsekretariat Hansa-Allee 27 in Frankfurt a. M. zu

geschehen. Die Kongresse finden statt vom 1. bis 5. Juni 1931 im Anschluss an die «Deutsche Bauausstellung».

Wir sind bereit, zu diesem Kongress und zur Besichtigung der Ausstellung ev. eine Gesellschaftsfahrt nach Berlin zu arrangieren, deren Gesamtpreis, ohne Getränke, sich bei achttägiger Dauer auf höchstens Fr. 400.— ab und bis Zürich stellen wird. — Wir bitten diejenigen Genossenschaftler und Leser, die an einer derartigen Reise Interesse haben, um baldige Mitteilung und Angabe, wieviele Teilnehmer infrage kommen. Nähere Mitteilungen evtl. in der Mainummer. Neuland-Verlag A.-G. Zürich, Stauffacherstr. 15, Tel. 31344

VERBANDSNACHRICHTEN

Generalversammlung der Sektion Zürich.

Am 28. März 1931 fand im Vortragssaale des Kunstgewerbemuseums Zürich die ordentliche Generalversammlung der Sektion Zürich statt, an der auch die Herren Regierungsrat Sigg und die Stadträte Kaufmann und Baumann teilnahmen.

Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes: Straub, Präsident; Dr. Meyer, Aktuar; Irniger, Quästor; Billeter, Blank, Bodmer, Fr. Dr. Klara Kaiser, Lienhard, Pletscher und Roth wurden wieder gewählt. An Stelle von Herrn Brüschweiler, Vicepräsident, der infolge seiner Wahl zum Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes demissionierte, wählte die Versammlung Herrn J. Peter, Sekundarlehrer, Präsident der Familienheimgenossenschaft Zürich. Als Rechnungsrevisor an Stelle des verstorbenen Herrn Kaufmann wurde Herr Leo Schaltenbrand, Kontrolleur beim Finanzwesen der Stadt Zürich, gewählt.

Sodann wurde folgende Aenderung der Statuten beschlossen:

§ 3: «... zuflussende...» statt «zuschliessende...»
«... Rechnungsüberschüsse und Zuwendungen...»

§ 7: a) (wie alte Statuten)

b) Bau- und Wohngenossenschaften

bis 500 Wohnungen auf je 50 Wohnungen je Fr. 20.—; 501—600 Wohnungen auf je 50 Wohnungen je Fr. 15.—; über 600 Wohnungen auf je 50 Wohnungen je Fr. 10.—.

Ein angebrochener Betrag von 50 Wohnungen wird bis 25 Wohnungen abgerundet, darüber aufgerundet. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 10.—.

c) Vereine und andere Gesellschaften Fr. 10.— bis Fr. 100.— nach Vereinbarung mit dem Sektionsvorstand.

d) Firmen...

e) Gemeinden...

f) Subventionen...

Die Beiträge sind jeweils auf 1. Juli des Jahres dem Quästor einzubezahlen.

§ 8: 2/5 der Beiträge der Bau- und Wohngenossenschaften (lit. b) verbleiben ausschliesslich der Sektion. Vom Rest und von den übrigen Beiträgen verbleibt die Hälfte ebenfalls der Sektion, die andere Hälfte wird an die Zentralkasse abgeliefert.

§ 15: An der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Kollektivmitglieder haben auf je Fr. 10.— Jahresbeitrag das Recht auf je 1 Delegierten. Diese Delegierten können mehrere Stimmen auf sich vereinigen. Die Vertretung gilt aber nur innerhalb ein und derselben Kollektivmitgliedschaft. Gemeinden und Kanton haben je nach der Höhe des Beitrages das Recht auf 2—5 Delegierte.

§ 18, 1: «... Bau- und Wohngenossenschaften...»

Die Versammlung nahm ferner Stellung gegen die in letzter Zeit eingerissene Praxis einiger Baugenossenschaften, ihre Kataloge mit Inseraten von Unternehmern zu füllen. Dadurch wird das Verbandsorgan geschädigt, weil die Unternehmer dann nicht auch noch in diesem inserieren.

Den ordentlichen Geschäften der Versammlung folgte nach einleitendem Referat von Herrn Architekt Rud. Steiger, Zürich, die Vorführung des Werkbundfilmes «Neues Wohnen», der auch an der Woba-Ausstellung in Basel gezeigt wurde. Der Film illustrierte in trefflicher und zum Teil witziger Weise die Gegensätze zwischen altem und neuem Bauen und Wohnen. Er bildete zugleich, soweit er das «Gässchenelend» zeigte, die Ueberleitung zum folgenden Referat über den Entwurf zur kantonalen Verordnung über die Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.